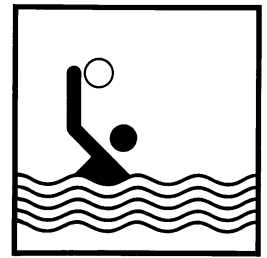


SVW Bezirk Mittlerer Neckar

Durchführungsbestimmungen Pokalrunde 2017/2018



1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der Pokalrunde im Bezirk Mittlerer Neckar gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung, die Kampfrichterordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV.

Der Sieger des Finalsieles ist Bezirkspokalsieger.

Grundlage der Pokalrunde ist die Ausschreibung vom 11. September 2017.

Die Pokalrunde der Aktiven wird in einer einfachen Vorrunde, ab der Zwischenrunde im Pokalsystem (KO-System) ausgetragen. Fällt keine Entscheidung, so gilt WB §344, Absatz 7 bzw. Abs. 5 WB. Die Halbfinalspiele, sowie das Finalspiel haben in durchgehend tiefem Wasser statt zu finden.

Die Spielzeit beträgt 4x6 Minuten, die 30-Sekunden-Regel kommt zur Anwendung. Die Pausenzeit ist laut WB einzuhalten.

2. Rundenleiter

Andreas Rothfuss
Langstr.32
68169 Mannheim
Tel. 0170-4724220
Fax (0911) 3084467164
eMail: andreas.rothfuss.rl@gmail.com

Dem Rundenleiter wird das Recht übertragen, bei verspätetem Protokolleingang die entsprechende Ordnungsmaßnahme auszusprechen (siehe §343 Abs.2 und 3).

Protokollverteilung

Original an: Rundenleiter
1. Kopie an: Gastmannschaft
2. Kopie an: Heimmannschaft

3. Spielpläne

Die Spielpläne sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB. Die Spielpläne werden im Internet veröffentlicht und gelten dort als verbindlich. Die Adresse der Homepage, auf welcher die Spielpläne veröffentlicht werden lautet: www.waba-bw.de

4. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Kosten der Schiedsrichter werden in der Vorrunde durch die Schiedsrichterausgleichskasse beglichen, in die jeder Verein einzahlt. Ab der Zwischenrunde werden die Schiedsrichterkosten vom Bezirk Mittlerer Neckar übernommen.

Das Meldegeld in Höhe von 70,- € ist bis 20.11.2017 auf das Konto des Schwimmverband Württemberg e.V. BW-Bank Stuttgart, IBAN: DE05 6005 0101 0001 1012 07, BIC: SOLADESZ600 zu überweisen.

Die Vorauszahlungen für die Schiedsrichterausgleichskasse in Höhe von 130,- € ist bis 25.11.2017 auf das Konto der SR-Ausgleichskasse BW Bank Stuttgart, IBAN: DE38 6005 0101 0003 0923 14; BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Bei beiden Überweisungen lautet der Vermerk: Wasserball Pokal MN + Vereinsname

5. Spielprotokolle

Die Spielprotokolle sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken 201 mindestens dreifach anzufertigen. Das Original ist von dem Ausrichter nach Spielende unter Beachtung von § 343 WB, Fachteil Wasserball umgehend dem Rundenleiter zuzustellen. Es wird auf die Empfehlung zu den Ausfüllhinweisen der Rechtskommission des DSV verwiesen.

Das Ergebnis ist dem Rundenleiter binnen 24 Stunde per Kurznachricht oder eMail mitzuteilen.

6. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB, Allgemeiner Teil.

Auf Antrag können gemäß § 306 Abs. 4 WB in der Pokalrunde Frauen eingesetzt werden. Nach vorheriger Meldung können Frauen, welche für einen Verein in der 2.Liga oder höher und Männer, die Masters spielen in einem anderen Verein in der Pokalrunde eingesetzt werden. Diese Anträge sind bis spätestens zum 25.11.2017 an den Bezirkswasserball schriftlich zu stellen!

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, § 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der Pokalrunde im Bezirk Mittlerer Neckar bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

7. Schiedsrichter und Kampfgericht

Der erstgenannte Verein ist Ausrichter des Spieles.

Die Gruppenspiele werden in der Regel von einem Schiedsrichter geleitet, in Ausnahmefällen ist die Ansetzung eines zweiten Schiedsrichters möglich.

Ab der Zwischenrunde amtierem gem. § 323 WB, Fachteil Wasserball zwei Schiedsrichter.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterobmann des Bezirks Mittlerer Neckar.

Der/Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass er/sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen kann/können.

Um die Anzahl der verfügbaren Schiedsrichter zu erhöhen, können nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Mentoring-Programms auch Schiedsrichter mit dem Mindestalter von 16 Jahren eingesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt generell gemeinsam mit dem Mentor des Schiedsrichters, mindestens aber mit Schiedsrichtern der Leistungsklassen A oder B.

Das Kampfgericht besteht aus der nach § 323 Abs.2b WB, Fachteil Wasserball geforderte Anzahl von Personen und wird vom Ausrichter gestellt, wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Zeitnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren als Zeitnehmer 1 eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV/SVW-Kampfrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,-- € fällig (§ 306 Abs. 2 WB). Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch den/die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

8. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit (Erklärung Sportfähigkeitsattest) ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 25.11.2017 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 16 WB, Allgemeiner Teil nicht vorliegt.

Der Pokal (Aktive) geht nach dreimaligem Gewinn in Folge in den Besitz der Mannschaft über.

Stammspieler sind gemäß §308 WB zu benennen und an den Wasserballwart des Bezirk Mittlerer Neckar zu senden. Termin: 25.11.2017

Für die Farbe der Kappen gilt WB §320 Absatz 1 WB. Wenn sich die Kappenfarben der beiden Mannschaften nicht deutlich unterscheiden, müssen die Mannschaften auf Verlangen des Schiedsrichters wie bisher als Heimmannschaft mit weißen Kappen und als Gastmannschaft mit blauen Kappen spielen. Der zweite Torwart hat eine rote 13 zu tragen, siehe auch WB §320, Absatz 3.

Spielplan für die Zwischenrunde der Aktiven:

Aktive: A2 - B1, B2 - C1, C2 - D1, D2 - A1

Halbfinale Sieger aus B2/C1 - D2/A1, C2/D1 - A2/B1

Für das Finalspiel der Aktiven kann sich noch ein Ausrichter bewerben.

Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist Einspruch nach WB §28 Allgemeiner Teil (AT) möglich.

gez. *Andrea Ettengruber*

Wasserballwart Bezirk Mittlerer Neckar
Stuttgart, 05.11.2017